

RA Michael Kunze

Teutonengasse 03, 07743 Jena

In der Strafsache/Bußgeldsache

Strafprozeßvollmacht

Dem oben genannten Rechtsanwalt wird hiermit

gegen:	
wegen:	
Vorverf	rteidigung in Strafsachen und Bußgeldverfahren in allen Instanzen einschließlich der fahren sowie zur Vertretung nach §§ 411 II StPO, 73, 74 OWiG im Falle der Abwesenheit mit cklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:
(1)	Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmer oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken sowie Zustellungen aller Art zu bewirken und entgegenzunehmen, <i>mit Ausnahme von Terminsladungen des Beschuldigten</i> , insbesondere auch von Urteilen und Beschlüsser entgegenzunehmen;
(2)	Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, für Privat- und Nebenklagen, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen oder zurückzunehmen;
(3)	Gelder von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge Wertsachen und Urkunden in Empfang entgegenzunehmen und darüber zu verfügen soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
(4)	Akteneinsicht zu nehmen.
	die Bestellung zum Pflichtverteidiger soll vorliegende Vollmacht nicht erlöschen. Die cht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus.
	vollmächtigte ist berechtigt, die Vollmacht ganz und teilweise auf andere (Untervollmacht) m Sinne des § 139 StPO- zu übertragen. Auf die Beschränkung des §181 BGB wird tet.
Jena, de	en20 (Unterschrift)